

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden

(vom 27. Juli 1988)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Objekt Nr.	Bezeichnung	Schutzgebiete
1	Trockenstandort Steinbruch Zweidlen	
2	Trockenstandort Nidermatt bis Letten	
3	Trockenstandort Berg-Ost	
4	Trockenstandort Berg-West	
6	Trockenstandort Lindibuck	
7 a + b	Trockenstandort Lindirain	
8	Trockenstandort Eglisgrund	
9	Trockenstandort Schnäggen	
10	Trockenstandort Schwendlirain	
11	Trockenstandort Wald Schwendlirain	
12	Trockenstandort Wald Hunighalden	

Der Trockenstandort Nr. 5, Bahneinschnitt Zelgli/Lindibuck, wurde mit separater Verfügung der Baudirektion Nr. 519 vom 23. Dezember 1987 unter Schutz gestellt.

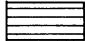
Alle aufgeführten Schutzgebiete enthalten verschiedene Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Büsche, Bäume, Feldgehölze, Hecken, Felsaufschlüsse, Kies- und Ruderalflächen sowie einzelne Gewässer bereichern die biologische und landschaftliche Vielfalt. Die einzelnen Biotope sind wertvolle Bestandteile eines reichstrukturierten Biotopsystems und Landschaftsgefüges. Viele der vorkommenden, sehr seltenen Pflanzengesellschaften der Trockenwiesen und Trockenwälder sind im Kanton Zürich auf ein eng umschriebenes Areal beschränkt.

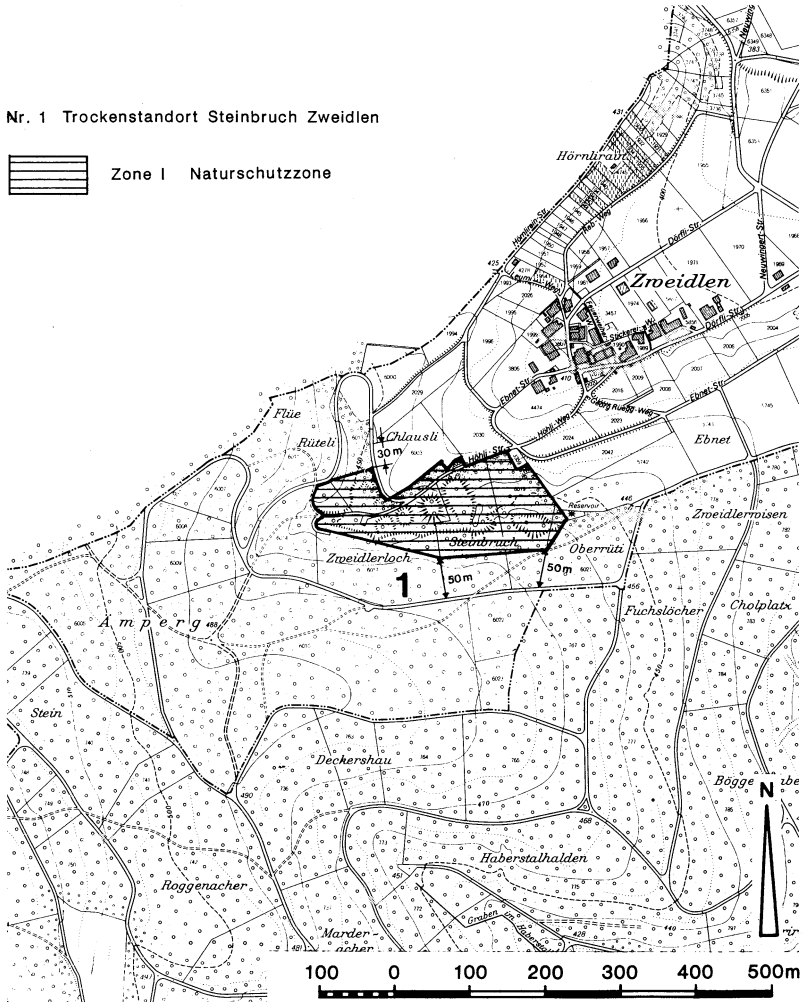
	Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I	Naturschutzzone	
Zone II A	Naturschutzumgebungszone	

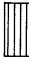

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Glattfelden

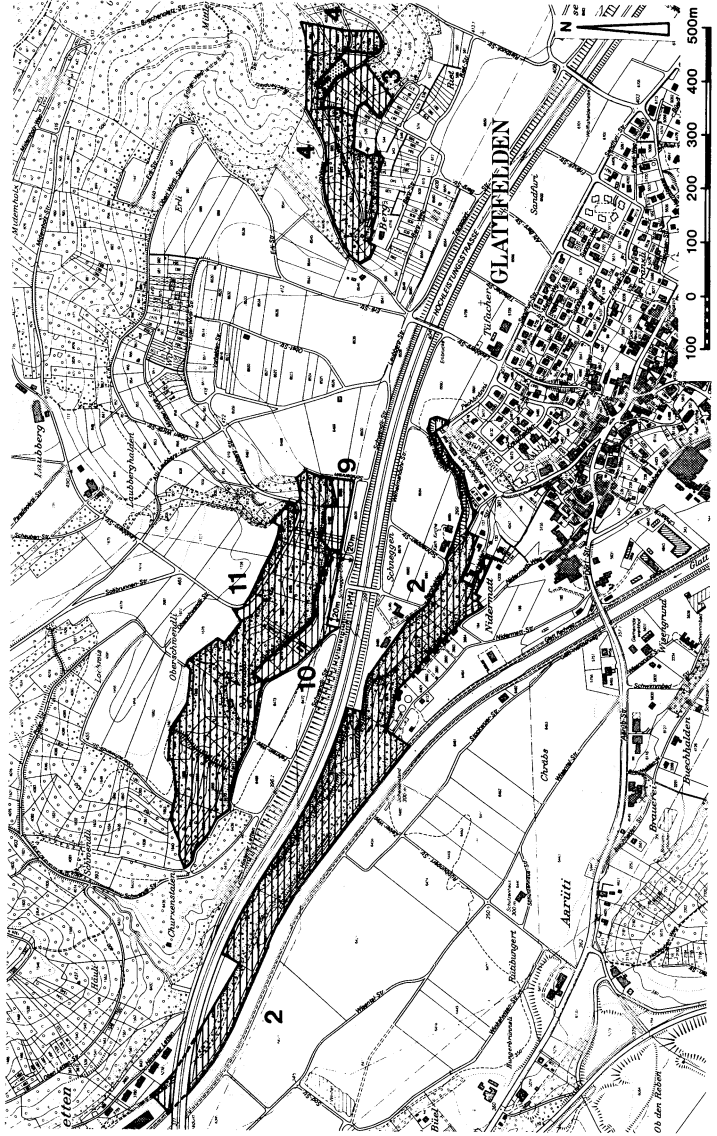
BDV Nr. 371 vom 27. Juli 1988

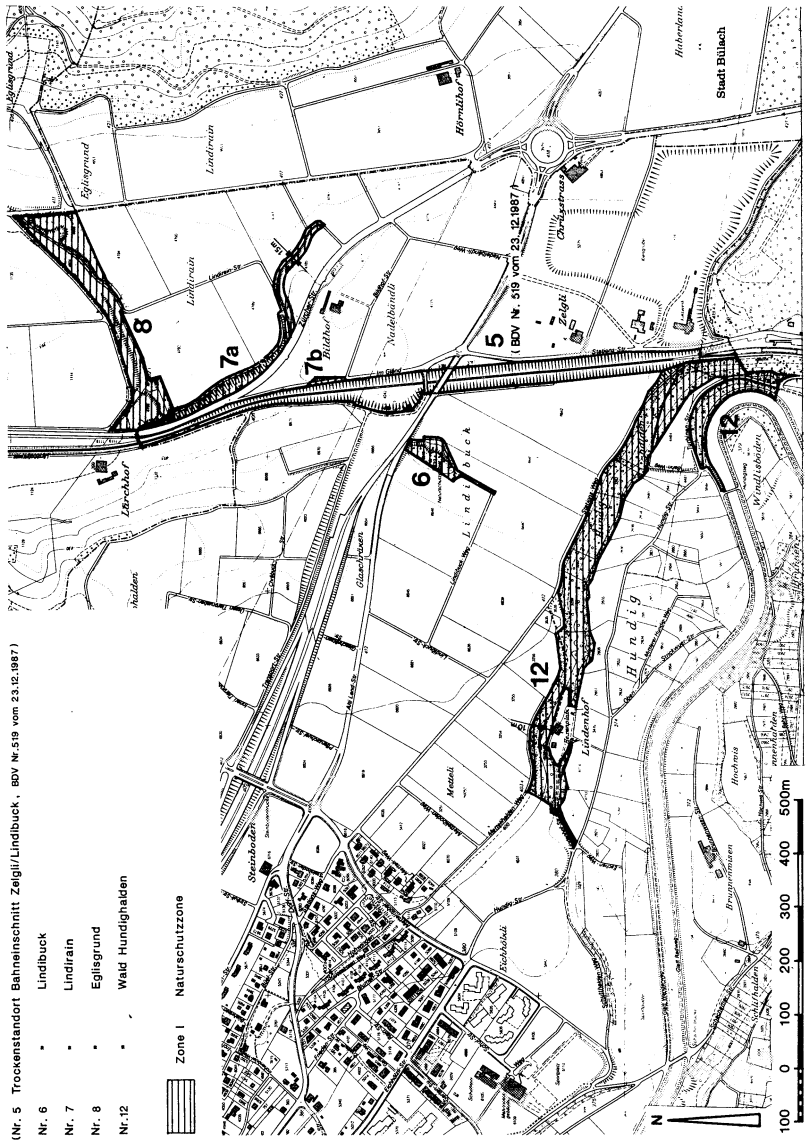
Nr. 1 Trockenstandort Steinbruch Zweidlen

 Zone I Naturschutzzone



- | | | | | | |
|-------|-----------------|----------------------|--------|-----------------|--------------------|
| Nr. 2 | Trockenstandort | Nidermatt bis Letten | Nr. 9 | Trockenstandort | Schnäggen |
| Nr. 3 | • | Berg-Ost | Nr. 10 | • | Schwendlfrain |
| Nr. 4 | • | Berg-West | Nr. 11 | • | Wald Schwendlfrain |
-
- | | | |
|---|----------|----------------------------|
|  | Zone I | Naturschutzzone |
|  | Zone IIA | Naturschutzumgebungszone A |





(Nr. 5 Trockenstandort Bahneinschnitt Zäggli/Lindbuck, BDV Nr.519 vom 23.12.1987)

- Nr. 6 Lindbuck
- Nr. 7 Lindrain
- Nr. 8 Eglsgrund
- Nr.12 Wald Hundighalden

Zone I Naturschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Trockenstandorte, insbesondere der Trocken- und Magerwiesen, der Trockenwälder und anderer seltener Pflanzengesellschaften als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A Naturschutzumgebungszone

Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und Naturschutzzone.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone II A

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege,
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Trockenwiesen sind alle ein bis zwei Jahre, die Magerwiesen je nach Objekt jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Der früheste Schnittzeitpunkt wird in Anpassung an die jeweilig zu erhaltende Vegetation im Pflegeplan festgelegt, welcher Bestandteil der vorliegenden Verfügung ist. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.2 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.3 Hecken und Waldränder sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben. Die innerhalb des Waldes vorhandenen Lichtungen sind zu erhalten. Die Artenvielfalt der Krautschicht soll an bestimmten Stellen durch Auslichtung gefördert werden.

Daneben sollen aber auch der Aufbau und die Struktur der durch die frühere Bewirtschaftung entstandenen Nieder- und Mittelwälder sowie der Eichenmischwälder und der Föhrenbestände erhalten werden.

Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichern den Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 27. Juli 1988

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger